

**Satzung über die Erhebung der
Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung) vom
13.04.2026**



**Gemeinde
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 13.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Klettgau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Klettgau und den Reisgewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Klettgau.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 380 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

...

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 rückwirkend in Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, den 14.04.2026



Ozan Topcuogullari
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemO für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung:

Die Satzung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Klettgau über die öffentliche Bekanntmachung durch kompletten Abdruck im Gemeindeblatt am 16.04.2026 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2026 in Kraft. Die Anzeige an das Landratsamt Waldshut erfolgte am 22.04.2026.

Klettgau, 22.04.2026



Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

